



Pornografie: Alles, was Recht ist

Informationen zum Thema Pornografie und deren rechtliche Rahmenbedingungen

Ihre Polizei und die Schweizerische
Kriminalprävention (SKP) – eine
interkantonale Fachstelle der
Konferenz der kantonalen
Justiz- und Polizeidirektorinnen
und -direktoren (KKJPD)



Was ist Pornografie?

Was soll eine Mutter tun, die ein Nacktfoto ihrer 15-jährigen Tochter auf deren Smartphone entdeckt? Wie ist es einzuschätzen, wenn eine Gruppe Jugendlicher unter 16 sich zur allgemeinen Belustigung einen YouPorn-Video-Abend macht? Soll der Trainer einer Juniormannschaft die Polizei einschalten, wenn er Zeuge wird, dass ein 13-Jähriger einem anderen 13-Jährigen ein Filmchen sendet, in dem eine Frau beim Sex mit einem Esel gezeigt wird? Bei solchen Fragen geht es immer um ein zentrales Problemthema unserer Zeit: «Pornografie und Recht».

Pornografie ist überall, so scheint es, aber wie wird sie eigentlich definiert und rechtlich eingeordnet? Was ist erlaubt und was nicht? Was geht für Erwachsene, was geht für Jugendliche, und was geht gar nicht? Nicht jedes Nacktfoto ist ja an sich schon pornografisch, doch kann z.B. das Foto einer 15-Jährigen in eindeutig sexy Pose bereits als Kinderpornografie beurteilt werden, auch wenn sie es in harmloser Verliebtheit nur für ihren Freund aufgenommen hat. **Was pornografisch ist, entscheidet nämlich im Zweifelsfall der Richter!**

Selbst wenn man der Duden-Definition folgt, die Pornografie als «**Darstellung geschlechtlicher Vorgänge unter einseitiger Betonung des genitalen Bereichs und unter Ausklammerung der psychischen und partnerschaftlichen Aspekte der Sexualität**» anführt, sind damit noch nicht alle Formen beschrieben, die für den Gesetzgeber eine Rolle spielen. Sicher kann jede ausführliche, explizite, quasi anatomische Darstellung von Geschlechtsaktivität als pornografisch bezeichnet werden, für die Definition ist eine solche jedoch nicht immer zwingend erforderlich (z.B. bei der Kinderpornografie, siehe unten).

Grundsätzlich besteht ein gesellschaftlicher Konsens darüber, dass bestimmte Darstellungen von Sexualität die sexuelle Entwicklung Heranwachsender beeinträchtigen können, während sie für Erwachsene keine Gefahr darstellen. Deshalb wurde der **Paragraph 218a Abs. 1 StGB** (Strafgesetzbuch) geschaffen. Und ebenso gibt es einen grundsätzlichen Konsens, dass bestimmte Darstellungen von Sexualität für niemanden zugänglich gemacht werden dürfen, da bereits ihre Herstellung verwerfliche bzw. strafbare Handlungen erforderlich macht. Hier greift die **Strafnorm § 218a Abs. 3 und 4 und § 219 StGB**. Als nicht pornografisch hingegen können alle anderen Darstellungen von Sexualität gelten, deren Konsum allgemein für unproblematisch gehalten wird.

Für den Begriff Pornografie gibt es keine allgemeingültige Definition. Er setzt sich zusammen aus den griechischen Wörtern für «Hure» (porne) und «Schreiben» (graphein). Ein Pornograph ist also der Wortbedeutung nach jemand, der Huren beschreibt, käuflichen Sex zum Thema macht. Seit dem 19. Jahrhundert steht der Begriff immer öfter für die Darstellung menschlicher Sexualität überhaupt, vor allem wenn sie als unanständig, als geschmacklos, als schädlich empfunden wird; **«pornografisch»** wurde also genannt, was man nicht mehr **«erotisch»** (im Sinne einer **kunstvollen** Darstellung von Sexualität) nennen wollte – wobei «erotisch» (abgeleitet vom griechischen Liebesgott Eros) heute wiederum gerne als schönfärbendes Synonym für «pornografisch» verwendet wird: Die Pornoindustrie produziert nach eigenen Angaben «Erotikfilme», eine Pornodarstellerin nennt sich «Erotikmodel» usw. Klingt verwirrend, und soll es wahrscheinlich auch sein, denn es geht in jedem Fall um Inhalte, die sich aus verschiedenen Gründen im Grenzbereich zum Strafrecht bewegen.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

Pornographie

§ 218a Abs. 1, 3 und 4 StGB

- 1) Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Vorführungen einer Person, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anbietet, zeigt, überlässt, sonst zugänglich macht oder durch Radio, Fernsehen oder andere elektronische Medien verbreitet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagesstrafen zu bestrafen.
- 3) Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Abs. 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- 4) Wer sich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Abs. 1, die Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, verschafft oder solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Pornographische Darstellungen Minderjähriger

§ 219 StGB

- 1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 5)
 1. herstellt oder
 2. einem andern anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- 2) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 5) zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs. 1 gewerbsmäßig begeht.
- 3) Mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 5) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) gefährdet.
- 4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer
 1. sich eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 5) verschafft oder eine solche besitzt oder
 2. mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien wissentlich auf eine pornographische Darstellung minderjähriger Personen zugreift.
- 5) Pornographische Darstellungen minderjähriger Personen sind
 1. Abbildungen oder bildliche Darstellungen einer sexuellen Handlung an einer minderjährigen Person oder einer minderjährigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,
 2. Abbildungen oder bildliche Darstellungen der Genitalien oder der Schamgegend minderjähriger Personen, soweit es sich um auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen.
- 6) Nach Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 4 Ziff. 1 ist nicht zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer jugendlichen Person mit deren Einwilligung und zu deren oder seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt.
- 6a) Nicht zu bestrafen ist ferner, wer
 1. in den Fällen des Abs. 1, 2 und 4 Ziff. 1 eine pornographische Darstellung einer jugendlichen Person von sich selbst herstellt, besitzt, oder anderen zu deren eigenem Gebrauch anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
 2. eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person von sich selbst besitzt.
- 7) Gegenstände oder Vorführungen im Sinne dieser Bestimmung sind nicht pornographisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Der Gesetzgeber interessiert sich also sowohl für die Produktion **(Wer und was wird zum Gegenstand der Darstellung gemacht?)**, als auch für den Besitz, die Weitergabe und Verbreitung von Pornografie **(Wer darf wem welche Inhalte zugänglich machen?)**.

Pornografie und Internet

Hier kommt das Internet ins Spiel, das nicht nur eine gigantische Parallelwelt eröffnet hat, sondern auch als unkontrollierbare Verbreitungsmaschine funktioniert, die in kürzester Zeit millionenfach Kontakte herstellen kann. Im Internet hat das Moralische genauso seinen Platz wie das Unmoralische, das Erlaubte genauso wie das Verbotene, hier wohnen sozusagen die Guten nur einen Mausklick von den Bösen entfernt und können – anders als im richtigen Leben! – scheinbar ganz friedlich nebeneinander existieren. **Aber eben nur scheinbar; das Internet ist kein rechtsfreier Raum.**

Alle, die im Internet mit pornografischem Material in Kontakt kommen, sollten die Rechtslage kennen, in der sie sich bewegen. Denn wer die jeweiligen Gesetze kennt, kann sich und andere davor schützen, durch unbedachtes Handeln ungewollt straffällig zu werden, und er kann auch richtig einschätzen, wann es erforderlich ist, polizeiliche Hilfe zu holen.

Der § 218a Abs.1 StGB soll der ungestörten sexuellen Entwicklung Jugendlicher dienen. Er besagt, dass es verboten ist, einer Person unter 16 Jahren pornografisches Material zugänglich zu machen, d.h. solches Material, dessen Produktion, Besitz und Konsum für Erwachsene erlaubt ist (= legale Pornografie). **Der Jugendschutzartikel bezieht sich also auf den potenziellen Anbieter von Pornografie, nicht auf den Konsumenten.**

Das Internet stellt nun aber die Strafverfolgung vor das grosse Problem, dass es zwar eine unglaublich grosse Menge solcher Anbieter gibt, doch nur selten eine Chance besteht, diese haftbar zu machen: Das liegt daran, dass sich die meisten Server, von denen Pornografie abgerufen werden kann, nicht in Liechtenstein befinden, sondern irgendwo auf der Welt, wo die Liechtensteiner Jugendschutzbestimmung nicht angewendet werden kann! Selbst wenn manche Anbieter den User auffordern, nur dann die Seite zu nutzen, wenn er/sie über 18 ist, kann jedes Kind diese Aufforderung ignorieren und einfach behaupten, es sei erwachsen.

Wenn allerdings Jugendliche unter Jugendliche ab 14 Jahren das pornografische Material, das sie im Internet gefunden haben, ihrerseits anderen Jugendlichen unter 16 Jahren zeigen (auch über Smartphones schicken oder sonstwie zugänglich machen), werden sie selbst zum Anbieter und machen sich strafbar. **Bereits Jugendliche ab 14 Jahren können in Liechtenstein vom Gesetz zur Rechenschaft gezogen werden!**

Deshalb sollten Eltern zwei Dinge mit ihren Kindern ausführlich besprechen: Erstens: Es gibt einen Grund dafür, dass der Gesetzgeber einen Jugendschutzartikel eingeführt hat, nämlich den Wunsch einer unbeeinträchtigten und gesunden sexuellen Entwicklung junger Menschen, die heute nicht nur lernen müssen, zwischen Sex und Liebe zu unterscheiden, sondern auch zwischen Sex und Pornografie!

Und zweitens: Nicht alles, was im Internet möglich ist, ist auch erlaubt. Jugendliche sollten wissen, wann sie sich strafbar machen, aber ebenfalls darüber informiert werden, dass die Gesellschaft den uneingeschränkten Konsum von Pornografie für schädlich hält, wengleich sie hier bedauerlicherweise im Moment keinen effektiven Jugendschutz durchsetzen kann.

Das Liechtensteiner Strafrecht benennt ausserdem **vier Formen von Pornografie, die allgemein verboten sind** (= illegale Pornografie), um die Nachahmung zu verhindern und die «Darsteller» zu schützen (§ 218a Abs.3 und 4, sowie § 219 StGB). Das sind sexuelle Darstellungen

- mit Jugendlichen unter 18 Jahren, egal in welcher Form sie mitwirken. Dazu gehören auch Handlungen an sich selbst oder an Personen unter 18 Jahren;
- mit Tieren;
- mit menschlichen Ausscheidungen (= Kot und Urin, aber nicht Sperma und Blut);
- mit Gewalttätigkeiten.

Es ist grundsätzlich verboten, solche Darstellungen herzustellen, vom Internet herunterzuladen, zu besitzen (Download ist Besitz) oder weiterzuleiten! Dass die Darstellung sexueller Handlungen mit Kindern grundsätzlich verboten sein muss, leuchtet sofort ein, denn sie stellen immer den Missbrauch eines Kindes dar. Daher stufen Richterinnen und Richter sexuelle bzw. sexualisierte Darstellungen

von Kindern viel eher als pornografisch ein als sexuelle Handlungen unter Erwachsenen. So können bereits Nacktaufnahmen von Kindern (ohne weitere sexuelle Handlungen) als pornografisch beurteilt werden. Das Verbot von Tieren, menschlichen Ausscheidungen und Gewalthandlungen in pornografischen Darstellungen dient gemäss Gesetz dem Schutz vor erniedrigender resp. menschenunwürdiger Behandlung.

Sexting und Kinderpornografie

Ein besonderes Problem in Bezug auf sexuelle Darstellungen mit Jugendlichen unter 18 Jahren stellt das sogenannte «Sexting» zwischen Teenagern dar: Sexting («Sex» statt «Text») steht für das gegenseitige Versenden von sexy Fotos oder Filmchen auf dem Smartphone, das als digitaler Liebesbrief zwischen Verliebten oder auch als Mutprobe inzwischen recht verbreitet ist. Da die Weiterleitung aller jemals versendeten Bilder nicht kontrolliert werden kann, besteht hierbei ohnehin immer die Gefahr, dass die Bilder missbraucht und auch als Mobbing-Waffe verwendet werden.

Doch im Hinblick auf die oben genannte illegale Pornografie besteht ausserdem das Problem, dass z.B. ein Foto einer 15-Jährigen in sexy Unterwäsche von einer RichterIn oder einem Richter als Kinderpornografie eingestuft werden kann und die 15-Jährige selbst sich zur Herstellerin und Anbieterin dieser illegalen Kinderpornografie macht!

Jugendliche müssen also unbedingt wissen, dass bereits das Aufnehmen, also die Herstellung eines Fotos oder Videos strafbar sein kann, wenn die Darstellung einen sexuellen Kontext hat und die Dargestellten unter 18 Jahre alt sind! Das Fotografieren und Filmen von eindeutigen sexuellen Handlungen, also z.B. eines Geschlechtsakts zweier Jugendlicher unter 18, gilt **in jedem Fall** als Kinderpornografie und ist damit illegal!

Straflos ist jedoch die Herstellung oder der Besitz einer (legalen) pornografischen Darstellung einer jugendlichen Person zw. 14 und 18 Jahren mit deren Einwilligung. Ebenfalls straflos ist eine jugendliche Person zw. 14 und 18 Jahren, wenn sie eine pornografische Darstellung von sich für sich selbst herstellt oder besitzt oder an eine andere bestimmte Person weitergibt. Die Weitergabe dieser pornografischen Darstellung durch den Empfänger/die Empfängerin ist

aber **nicht** mehr straflos. Immer strafbar sind aber die Herstellung, der Besitz, die pornografische Weitergabe, etc. von Darstellungen von Kindern/Jugendlichen unter 14 Jahren.

Was kann getan werden?

Es gibt zahllose Fallbeispiele, die im Problemzusammenhang «Pornografie und Recht» angeführt werden könnten, doch da es an dieser Stelle nicht möglich ist, alle denkbaren Fälle allgemeingültig rechtlich zu bewerten, sollte der konkrete Einzelfall immer von Fachleuten beurteilt werden. Wir haben versucht, die wichtigsten rechtlichen Leitplanken zu beschreiben. Wenn Sie mit einer problematischen Situation zu «Pornografie und Recht» konfrontiert werden, zögern Sie nicht, sich bei Ihrer Polizei über die rechtlichen Möglichkeiten zu informieren. Falls eine Anzeige möglich, sinnvoll oder nötig ist, wird die Polizei Ihnen das weitere Vorgehen erklären.

Beachten Sie jedoch, dass die Polizei bei **Offizialdelikten** ermittelnd aktiv werden muss. Vielleicht sollten Sie deshalb in einem solchen Fall zuerst das Gespräch mit der Opferhilfestelle suchen. Die Opferhilfestelle steht Ihnen ebenfalls zur Verfügung, wenn Ihr Kind Opfer von einer Handlung wurde, die (noch) nicht zur Anzeige gebracht wurde oder wenn die Täter oder Täterinnen nicht ermittelt werden können.

Offizialdelikte sind schwere Straftaten wie z.B. Kinderpornografie (siehe Strafgesetzbuch). Sie werden von Polizei bzw. Justiz von Amts wegen verfolgt, wenn sie davon Kenntnis erhält. Bei Offizialdelikten genügt es, wenn das Opfer oder eine andere Person bei der Polizei Anzeige erstattet.

Sprechen Sie mit Ihrer Polizei, der Opferhilfestelle oder einer Jugendberatungsstelle!

Hier finden Sie die relevanten Ansprechstellen:

- Landespolizei: www.landespolizei.li
- Opferhilfestelle: www.ohs.llv.li
- Kinder- und Jugenddienst: www.asd.llv.li



Schweizerische Kriminalprävention
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3001 Bern

www.skppsc.ch

Pornografie: Alles, was Recht ist

Informationen zum Thema Pornografie und deren rechtliche Rahmenbedingungen

Dieses Faltblatt ist bei der Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein erhältlich. Die Version für die Schweiz ist in Deutsch, Französisch und Italienisch verfügbar und kann als PDF-Datei unter www.skppsc.ch heruntergeladen werden. Grössere Mengen können bei jeder Kantonspolizei der Schweiz bestellt werden.

Gestaltung Weber & Partner, www.weberundpartner.com

Foto 123RF/Boris Ryaposov

Copyright Schweizerische Kriminalprävention (SKP)
Oktober 2023